

Allgemeine Bedingungen - Engpassmanagement

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die Austrian Power Grid AG (im Folgenden kurz als „APG“ bezeichnet) ist als Übertragungsnetzbetreiberin bzw. Regelzonenführerin verpflichtet, Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen (Engpassmanagement – im Folgenden kurz als „EPM“ bezeichnet). Hierzu ist sie auf Basis der Regelungen gemäß § 140 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) ermächtigt, mit Marktteilnehmern Verträge über die Erbringung von Flexibilitätsleistungen bzw. EPM (Erhöhung oder Reduktion der Rückspeisung am Netzanschlusspunkt) abzuschließen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen (im Folgenden kurz als „AB EPM“ bezeichnet) gelten – in Ergänzung der anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Vorgaben – für sämtliche Vertragsverhältnisse gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 lit. b EIWG zwischen APG und Anlagenbetreibern und bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil dieser Rechtsverhältnisse.
- 1.3 Von diesen AB EPM abweichende und/oder widersprechende Vertragsbedingungen und/oder allgemeine Geschäftsbedingungen der Anlagenbetreiber sind unbeachtlich und nicht rechtswirksam. Ist jedoch im Rahmen eines Netzreservevertrags bzw. den Allgemeinen Bedingungen für Netzreserve eine abweichende Rangfolge vorgesehen, so bleibt diese unberührt.
- 1.4 Die Sonstigen Marktregeln Strom (SoMa) einschließlich der einschlägigen Technischen Dokumentationen im Sinne der SoMa Marktkommunikation, insbesondere des Redispatch Implementation Guides (abrufbar auf der Branchenplattform www.eutilities.at), die technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) sowie die Regelungen zur Ermittlung des angemessenen Entgelts gemäß Engpassmanagementverordnung (EPM-V) in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil der AB EPM und der auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträge. Die SoMa sowie die TOR sind auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht.
- 1.5 Alle Verweise auf Gesetze, Verordnungen und sonstige anwendbare Regelwerke (zB SoMa und TOR) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.
- 1.6 Flexibilitätsleistungen im Sinne der gegenständlichen Vertragsverhältnisse können insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:
 - a) Die Erhöhung der Rückspeisung am Netzanschlusspunkt des Vertragskraftwerks auf Abruf der APG
 - a. Die Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung des Vertragskraftwerks auf Abruf der APG
 - b. Die Reduktion des Wirkleistungsbezugs des Vertragskraftwerks auf Abruf der APG

- b) Die Reduktion der Rückspeisung am Netzanschlusspunkt des Vertragskraftwerks auf Abruf der APG
 - a. Die Reduktion der Wirkleistungseinspeisung des Vertragskraftwerks auf Abruf der APG
 - b. Die Erhöhung des Wirkleistungsbezugs des Vertragskraftwerks auf Abruf der APG

2. Begriffsbestimmungen

„**Anlagenbetreiber**“ bezeichnet jene natürliche oder juristische Person, die für den Einsatz oder die Vermarktung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage oder Energiespeicheranlage verantwortlich ist (§ 2 Abs. 1 Z 2 EPM-V).

„**Dargebotsfahrplan**“ bezeichnet die dargebotsabhängige Engpassleistung. Diese wird entsprechend der SoMa in den Verfügbarkeitsfahrplänen bei der maximal verfügbaren Leistung $P_{\max,V}$ übermittelt.

„**Entgeltklasse**“ bezeichnet eine Entgeltregelung gemäß EPM-V, die für eine spezifische Gruppe von Anlagen gleichermaßen gilt. Die Zuordnung von Anlagen zu Entgeltklassen erfolgt durch APG und wird vertraglich festgehalten.

„**EPM-Fahrplan**“ bezeichnet die Zeitreihe der durch APG angefragten Delta-Werte, zwischen Stromerzeugungsfahrplan wie gemeldet und Stromerzeugungsfahrplan wie von APG geplant. Dies entspricht der ausgetauschten Energiemenge, die von APG an den Anlagenbetreiber geliefert bzw. vom Anlagenbetreiber bezogen wird.

„**Stromerzeugungsfahrplan**“ bezeichnet den zum Zeitpunkt der Fahrplanabgabe geplanten physischen Lastfluss am Zählpunkt. Bei einer Teilvermarktung oder bei einer limitierten Vermarktung bildet der Stromerzeugungsfahrplan das reduziert vermarktete Potenzial ab.

„**Vertragskraftwerke**“ bezeichnet alle vertraglich festgelegten Kraftwerke der Anlagenbetreiber, die für die Erbringung von Flexibilitätsleistungen gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 lit. b ElWG zur Verfügung stehen.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des ElWG, in der jeweils geltenden Fassung. Für Fragen der Abgeltung gelten zudem die Begriffsbestimmungen der EPM-V in der jeweils geltenden Fassung.

3. EPM-Abrufprozess

3.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln in Ergänzung zu den SoMa sowie dem Redispatch Implementation Guide den operativen Ablauf für die Erbringung von Flexibilitätsleistungen.

APG stehen gemäß TOR und SoMa die Informationen zum Kraftwerkseinsatz und zur Kraftwerksverfügbarkeit für jedes Vertragskraftwerk zur Verfügung.

Auf Nachfrage wird der Anlagenbetreiber an APG/Systembetrieb (USB), Warte, über die aktuelle Kraftwerksverfügbarkeit telefonisch Auskunft geben.

Grundsätzlich gilt die folgende Prioritätenreihung für den Abruf vertraglicher Leistungen durch APG:

- 1) Erbringung von Regelreserven,
- 2) Leistungsabruf der APG für EPM.

Können nicht beide Leistungen gleichzeitig in vollem Umfang erbracht werden, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dies APG umgehend mitzuteilen.

Alle technischen bzw. anlagenspezifischen Parameter gemäß § 3 Abs. 1 EPM-V sind durch den Anlagenbetreiber bekanntzugeben und vertraglich zu vereinbaren. Eine Aktualisierung der Werte kann einmal jährlich bzw. in begründeten Einzelfällen erfolgen. Die technischen bzw. anlagenspezifischen Parameter kommen erst zur Anwendung, wenn diese durch APG positiv geprüft wurden, dies gilt sowohl bei der erstmaligen Nennung als auch nach jeder Aktualisierung. APG behält sich das Recht vor, für die gemeldeten technischen bzw. anlagenspezifischen Parameter detailliertere Nachweise einzufordern.

3.2 Anforderung

APG schätzt auf Basis der gemäß SoMa übermittelten Fahrpläne der Vertragskraftwerke das Engpassmanagementpotenzial des Anlagenbetreibers ein. APG ruft entsprechend der im Verfügbarkeitsfahrplan gemeldeten Vorlaufzeit gemäß dem hier geregelten Verfahren ab. Der Datenaustausch erfolgt über die definierte Schnittstelle. Die detaillierte Beschreibung der Prozesse ist auf <https://www.ebutilities.at/> unter der Kategorie Engpassmanagement zu finden. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Schnittstelle binnen 18 Monaten nach Vertragsabschluss zu implementieren und in Betrieb zu nehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eines der im Redispatch Implementation Guide für Ausfälle vorgesehene Ersatzverfahren genutzt werden. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass sämtliche gemeldete Vertragskraftwerke über denselben Weg erreichbar sind.

Der Anlagenbetreiber wird im Rahmen seiner Informationen sicherstellen, dass ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anlagenbetreiber das Angebot stellt, während dem Angebotszeitraum, keine Maßnahmen mehr mit den angebotenen Vertragskraftwerken, verstanden als alle am gleichen Netzanschlusspunkt installierten und einspeisenden Generatoren der gleichen Technologie, gesetzt werden, welche den Redispatch-Anforderungen der APG entgegenwirken.

Sollten außerplanmäßige Ereignisse bei den Vertragskraftwerken die Wirkung der jeweils angeforderten Engpassmanagementmaßnahme einschränken, wird der Anlagenbetreiber die APG darüber umgehend (telefonisch oder schriftlich) informieren, um im Einvernehmen geeignete Ersatzmaßnahmen zu veranlassen.

Wenn APG für einen Zeitbereich eine Erhöhung der Einspeiseleistung veranlasst, so darf der Anlagenbetreiber an den betroffenen Vertragskraftwerken die Einspeiseleistung innerhalb dieses Zeitbereichs nicht aktiv weiter reduzieren, jedoch jederzeit die Einspeiseleistung in Eigenvermarktung erhöhen. Wenn APG für einen Zeitbereich eine Reduktion der Einspeiseleistung veranlasst, so darf der Anlagenbetreiber an den betroffenen Vertragskraftwerken die Einspeiseleistung innerhalb dieses Zeitbereichs nicht aktiv weiter erhöhen, jedoch jederzeit die Einspeiseleistung in Eigenvermarktung reduzieren. Bei erneuerbaren Energiequellen sind die vom Dargebot abhängigen Mehr- bzw. Mindererzeugungen aufgrund Ihrer Volatilität davon ausgenommen.

3.2.1. Anforderung von Anlagen gemäß Standard-Prozess

Dieser Punkt 3.2.1. gilt ausschließlich für jene Vertragskraftwerke, für die vertraglich der Standard-Prozess vereinbart ist.

1) Anfrage

APG fragt beim Anlagenbetreiber um ein Angebot für Engpassmanagement gemäß Redispatch Implementation Guide an.

2) Leistungsangebot

Der Anlagenbetreiber übermittelt innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt der Anfrage die Antwort bzw. das Angebot an APG.

3) Angebotsantwort

APG kann das Angebot binnen 30 Minuten nach Erhalt der Antwort annehmen oder ablehnen. Im Falle einer Annahme gilt dies als Auftragsbestätigung. Eine Auftragsbestätigung der APG erfolgt mit einem zeitlichen Vorlauf vor Abrufbeginn gemäß der gemeldeten Vorlaufzeit.

3.2.2. Anforderung von Anlagen gemäß beschleunigtem Prozess

Dieser Punkt 3.2.2. gilt ausschließlich für jene Vertragskraftwerke, für die vertraglich der beschleunigte Prozess vereinbart ist..

1) Anfrage

APG fragt beim Anlagenbetreiber ein Angebot für Engpassmanagement gemäß Redispatch Implementation Guide an.

Die Angebotsanfrage gilt bereits als Auftragserteilung und erfolgt mindestens jedoch mit einer Vorlaufzeit von einer Stunde zwischen Anfrage und Leistungserbringung.

2) Leistungsangebot

Der Anlagenbetreiber übermittelt innerhalb von 15 Minuten nach Erhalt der Anfrage das Angebot an APG. Bei einer Abweichung zwischen dem Stromerzeugungsfahrplan von APG und demjenigen des Anlagenbetreibers, übermittelt der Anlagenbetreiber einen aktualisierten Stromerzeugungsfahrplan und passt den EPM-Fahrplan an.

Falls das Vertragskraftwerk bei einer Leistungsreduktion bereits auf $P_{\min,V}$ heruntergefahren wurde bzw. bei einer Leistungserhöhung auf $P_{\max,V}$ heraufgefahren wurde, meldet der Anlagenbetreiber einen EPM-Fahrplan gleich 0 für die betroffenen Zeitpunkte.

3) Angebotsantwort

Das Angebot wird nach Erhalt formal angenommen. Sollte nach 15 Minuten noch kein Angebot übermittelt worden sein, behält sich APG das Recht vor, gemäß Prozess das Angebot bzw. die Anfrage abzulehnen.

3.3 Abruf Nachbearbeitung

Bei Bedarf (z.B. Dargebotsabweichungen von der Prognose, Ausfälle, etc.) übermittelt der Anlagenbetreiber im Falle einer Leistungserhöhung nach der Leistungserbringung, spätestens jedoch am nächsten Werktag, die tatsächlich erbrachte Mehrerzeugung mittels angepasstem Angebotsformular an APG. APG übernimmt mit Zugang dieser Meldung damit das Risiko für einen etwaigen Anfall von Ausgleichsenergie.

3.4 Storno / Rückabwicklung

Auf telefonische Anfrage von APG prüft der Anlagenbetreiber die technische Möglichkeit einer Rückabwicklung. Ist dies seitens Anlagenbetreiber technisch möglich und sind noch keine Kosten angefallen, dann wird das Storno gemäß Redispatch Implementation Guide abgewickelt.

3.5 Kurzfristabrufe

Bei besonders kurzfristigen Abrufen erfolgt die Abstimmung telefonisch und der zuvor beschriebene Abstimmungsprozess gemäß ebutilities erfolgt parallel bzw. im Nachgang. Bei APG und dem Anlagenbetreiber werden diese Telefonate aufgezeichnet. Bei einem solchen Abruf ist damit die telefonische Auftragserteilung verbindlich.

4 Entgeltregelung

- 4.1 Für den Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten gemäß § 140 Abs. 2 EIWG, die dem Anlagenbetreiber durch die Erbringung von Flexibilitätsleistungen gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 lit. b EIWG entstehen, kommt das in der jeweils geltenden Verordnung gemäß § 140 Abs. 3 EIWG (Engpassmanagementverordnung – EPM-V) festgelegte Verfahren zur Entgeltermittlung zur Anwendung.
- 4.2 Die Zuordnung zu Entgeltklassen gemäß EPM-V erfolgt entsprechend § 3 Abs. 1 EPM-V durch APG und wird vertraglich festgehalten. Diese Zuordnung sowie die daraus resultierenden Entgelte bzw. Berechnungsformeln stehen unter dem Vorbehalt, dass die E-Control Austria keine Einwendungen erhebt bzw. die zugeordneten Kosten vollständig anerkennt.

5 Rechnungslegung und Zahlung

- 5.1 Der Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. APG erstellt monatlich eine Gutschrift bzw. Rechnung.
- 5.2 Zahlungen aufgrund von Gutschriften bzw. Rechnungen der APG erfolgen am letzten Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats auf das im vertraglich zu vereinbarenden Unternehmensstammdatenblatt bekanntgegebene Bankkonto. Für den Fall, dass der Monatsletzte kein Bankwerktag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Gutschriften bzw. Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail seitens APG an die im Unternehmensstammdatenblatt bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtzeitig übermittelt. Für die Berechnung der Gutschriften bzw. Rechnungen werden nur Abrufe, die innerhalb von 2 Werktagen nach Monatsende final abgestimmt sind, berücksichtigt. Die versendete Confirmation wird als final abgestimmt angesehen. Sämtliche Abrufe, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht final sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Die Gutschrift bzw. Rechnung listet die Gesamtmengen und Gesamtkosten.
- 5.3 APG ist berechtigt, Zahlungen jederzeit vor Fälligkeit zu leisten.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug werden, ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.

6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Formvorschriften und Kommunikation

- 6.1.1 Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen der auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform, sofern in den AB EPM und/oder in den auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträgen nichts Abweichendes festgelegt wird. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 6.1.2 Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen im Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehung erfolgen, soweit in den AB EPM oder den auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträgen nichts Abweichendes bestimmt ist, schriftlich. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung per E-Mail an die vertraglich bzw. in den Marktregeln festgelegte Stelle; seitens APG erfolgt die Übermittlung von E-Mails ausschließlich durch die von APG bekanntgegebenen Ansprechpartner. Rechtsgestaltende Erklärungen, insbesondere Kündigungen, Vertragsauflösungen, Rücktritte, Mahnungen und Nachfristsetzungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß der eIDAS-Verordnung zu übermitteln. Als Zeitpunkt des Zugangs gilt bei Briefsendungen der Zeitpunkt, zu dem die Sendung an der vertraglich vereinbarten Empfangsadresse des Empfängers zugestellt oder ordnungsgemäß zur Abholung hinterlegt wird. Erfolgt die Zustellung oder Hinterlegung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (08:00-17:00), gilt der Zugang mit Beginn des nächsten Werktags als erfolgt. Bei E-Mails gilt als Zeitpunkt des Zugangs der Zeitpunkt, zu dem die Nachricht auf dem Mailserver des Empfängers innerhalb der üblichen Geschäftszeiten abrufbereit zur Verfügung steht. Geht die Nachricht außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers ein, gilt sie mit Beginn des nächsten Werktages als zugegangen.
- 6.1.3 Die Vertragspartner geben einander vor Vertragsabschluss die Kontaktdaten bekannt, über die die Kommunikation erfolgen soll, und halten diese vertraglich fest. Die Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen dieser Daten ohne Verzögerung bekannt zu geben.
- 6.1.4 Die Vertragspartner geben sich gegenseitig die Zustimmung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen auf Tonband oder sonstige akustische Datenträger, zu der Wiedergabe der Aufzeichnung und zu deren Verwertung zu Beweis Zwecken, sofern dies betrieblich notwendig ist.

6.2 Vertraulichkeit

- 6.2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung der auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträge bekanntwerdenden Informationen auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus streng vertraulich zu behandeln, keinem Dritten gegenüber offenzulegen und die Sicherheit der Informationen mit einem angemessenen Schutzniveau zu gewährleisten.
- 6.2.2 Ausgenommen davon sind Offenlegungen gegenüber Behörden (insbesondere Energie-Control Austria) und Gerichten sowie Offenlegungen aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen. In diesem Fall wird der betroffene Vertragspartner die Informationsweitergabe auf das gesetzlich erforderliche Mindestausmaß beschränken. Die Regulierungsbehörde wird regelmäßig (nach Quartalsende) über die abgerufenen Maßnahmen und die angefallenen Kosten je Abruf informiert.
- 6.2.3 Eine weitere Ausnahme stellt die Durchführung von Netzsicherheitsprognosen und daraus abgeleiteten Maßnahmen mit anderen TSOs und DSOs dar. Hier müssen gegenüber den Beteiligten (TSOs, Regional Security Coordinators (RSCs), DSOs) folgende Daten offengelegt werden:
- Bei Planung und Abwicklung: Zeitraum, Leistung, Vertragskraftwerk, indikativer Preis
 - Bei Abrechnung: die Rechnung inkl. Rechnungsdetails
- 6.2.4 Zusätzlich ist die Offenlegung der Kosten- und Abwicklungsdetails gegenüber den von den Vertragspartnern bestellten Beratern zur Prüfung der Kosten im dafür notwendigen Umfang zulässig. Sofern die Vertragspartner die Möglichkeit der Erbringung von Vertragsleistungen

durch Dienstleister vertraglich vereinbaren, so ist eine Offenlegung an diese Dienstleister im dafür notwendigen Umfang zulässig. Diese Berater bzw. Dienstleister sind zur Vertraulichkeit im Sinne dieses Punktes schriftlich zu verpflichten.

- 6.2.5 Sonstige Offenlegungen gegenüber Dritten erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners. Diese Dritten sind zur Vertraulichkeit im Sinne dieses Punktes schriftlich zu verpflichten. Die Zustimmung zur Offenlegung gegenüber Dritten, soweit für die Vertragsabwicklung notwendig, darf nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigert werden.

6.3 Salvatorische Klausel

- 6.3.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AB EPM und/oder der auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträge einschließlich allfälliger Nachträge rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AB EPM und/oder der auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträge nicht berührt.
- 6.3.2 Die Vertragspartner sind diesfalls vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem am nächsten kommt(en), was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.
- 6.3.3 Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den AB EPM und/oder in den auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträgen, sowie für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

6.4 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners die auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträge mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Diese Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden. Die Rechte und Pflichten aus den auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträge sind nur gemeinsam mit den zur Erbringung der Flexibilitätsleistungen erforderlichen Rechten und tatsächlichen Zugriffsmöglichkeiten auf die jeweils betroffenen Anlagen übertragbar. Der übertragende Vertragspartner wird von den übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Rechtsnachfolger in diese Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen anderen Vertragspartner vollinhaltlich und rechtsverbindlich eingetreten ist. Jede Rechtsnachfolge ist der APC/dem jeweiligen anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall wiederholter Rechtsnachfolge.

6.5 Höhere Gewalt

- 6.5.1 Sollte ein Vertragspartner durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung der Vertragspflichten ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt seine Leistungserbringung verhindert, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Höhere Gewalt bedeutet ein von außen einwirkendes, unvorhersehbares und trotz zumutbarer Sorgfalt unabwendbares Ereignis. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Seuchen, Streiks sowie Terroranschläge.

- 6.5.2 Falls die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts nach Kapitel 5 durch ein Ereignis höherer Gewalt vorübergehend durch APG nicht eingehalten werden kann, berechtigt dies den Anlagenbetreiber nicht zur Aussetzung der Vertragspflichten betreffend die Erbringung von Flexibilitätsleistungen.
- 6.5.3 Die Nachweispflicht für das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt liegt bei demjenigen Vertragspartner, der sich auf ein solches Ereignis beruft.
- 6.5.4 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über das Vorliegen von Ereignissen höherer Gewalt und darüber, welche vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sowie die voraussichtliche Dauer. Der betroffene Vertragspartner wird jedenfalls bemüht sein, die Auswirkungen der höheren Gewalt in zumutbarem Rahmen zu begrenzen.

6.6 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet gegenüber dem anderen Vertragspartner nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften.

6.7 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 6.7.1 Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Vertragspartner aus den auf Basis der AB EPM eingegangenen Rechtsbeziehungen ist der Sitz der APG in Wien, Österreich.
- 6.7.2 Die AB EPM und die auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG und der Rom I-VO; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 6.7.3 Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern aus oder im Zusammenhang mit den AB EPM und den auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträgen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der APG in Wien vereinbart.
- 6.7.4 Für den Fall, dass eine Entscheidung (Urteil, Beschluss) eines ordentlichen österreichischen Gerichtes im Sitzstaat/am Sitz des ausländischen Partners, aus welchen Gründen auch immer, nicht vollstreckbar oder auf sonstige Weise durchsetzbar ist, werden sämtliche Streitigkeiten, die sich aus den AB EPM oder den auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträgen ergeben, und/oder sich auf deren Verletzung, Auflösung, Ungültigkeit und/oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von 3 (drei) gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es ist materielles und formelles österreichisches Recht anzuwenden. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

6.8 Änderung der AB EPM

- 6.8.1 APG ist berechtigt, die AB EPM aus folgenden Gründen zu ändern:
- Anpassung an geänderte oder neue Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Marktregeln oder technische Normen und Standards
 - Umsetzung von Vorgaben oder Anordnungen der Regulierungsbehörde oder anderer zuständiger Behörden;
 - Anpassung an geänderte technische Anforderungen oder Sicherheitsanforderungen, die sich aus verbindlichen externen Vorgaben ergeben;

- Implementierung, Weiterentwicklung oder Änderung der Flexibilitätsplattform gemäß § 142 EIWG, einschließlich deren technischer Funktionalitäten, Schnittstellen und Prozesse;
- Berücksichtigung neuer Geschäftsmodelle oder Marktteilnehmer;
- Anpassung an internationale Prozesse, Methoden oder Standards sowie Umsetzung von Vorgaben aus grenzüberschreitenden Koordinierungsmechanismen;
- Redaktionelle Änderungen, Klarstellungen oder Ergänzungen ohne wesentliche inhaltliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
- Änderungen zugunsten des Anlagenbetreibers.

6.8.2 Geplante Änderungen der AB EPM werden dem Anlagenbetreiber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bei gleichzeitiger Anführung der Änderungen und Gründe per E-Mail bekanntgegeben, wobei eine Vergleichsversion der AB EPM mit den AB EPM in der dem Änderungsangebot entsprechenden Fassung beizufügen ist.

6.8.3 Die Zustimmung des Anlagenbetreibers zu den geänderten AB EPM gilt als erteilt, soweit dieser den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Bekanntgabe widerspricht. Der Widerspruch des Anlagenbetreibers kann elektronisch mittels E-Mail (relevant ist der Zeitpunkt, zu dem die Nachricht auf dem Mailserver des Empfängers innerhalb der üblichen Geschäftszeiten abrufbereit zur Verfügung steht) oder per Brief (relevant ist der Zeitpunkt des Einlangens bei APG) erfolgen. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch des Anlagenbetreibers, treten die geänderten AB EPM zwischen APG und dem Anlagenbetreiber mit dem jeweils angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

6.8.4 Ein durch den Anlagenbetreiber fristgerecht erhobener Widerspruch berechtigt die Vertragspartner, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Die Vertragspartner sind weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Auflösung des Rechtsverhältnisses entstandene Verpflichtungen zu erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Pflichten der Vertragspartner hat.

6.8.5 APG wird in der Änderungsmitteilung auf die Bedeutung des Schweigens, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs hinweisen.

6.8.6 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist APG berechtigt, die gegenständlichen AB EPM jederzeit durch eine individuelle schriftliche Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber abzuändern oder zu ergänzen.

6.9 Loyalität und Unterstützung

6.9.1 Die Vertragspartner werden die auf Basis der AB EPM abgeschlossenen Verträge loyal erfüllen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung notwendigen Aktivitäten, auch gegenüber Dritten.

6.9.2 Insbesondere verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, APG gegenüber der Regulierungsbehörde E-Control Austria im Hinblick auf die Begründung und Anerkennung von Kosten aus oder im Zusammenhang mit den gegenständlichen Vertragsverhältnissen bestmöglich zu unterstützen.

6.10 Anti-Korruption

Die Vertragspartner bekennen sich zu ehrlichen, fairen und transparenten Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Sie verpflichten sich zur strikten Einhaltung der geltenden Compliance- und Anti-Korruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten die Vertragspartner sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Die Vertragspartner erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung des Vertrages bedienen, entsprechend verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken.